

Anlage I

Förderung von Kindertageseinrichtungen

zur Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und angestellter Kindertagespflege

1. Gesetzliche Grundlage

Gem. § 25 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 2 KiTaG hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG und Kindertagespflegestellen nach § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen worden sind, zu beteiligen.

2. Zuwendung

Der Kreis Plön beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestellen in Form einer Platzbudget-Förderung. Die Förderung von Plätzen nach dem System der Platzbudget-Förderung setzt eine Betreuungszeit von mindestens 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche voraus.

Kindergartenähnliche Einrichtungen oder Gruppen erhalten eine Förderung *pro Kind und Öffnungstag*.

Die Höhe der einzelnen Zuwendung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und § 30 Abs. 2 KiTaG bemisst sich nach dem jeweiligen Angebot der Einrichtung.

Die dem Kreis Plön auf der Grundlage der §§ 25 und 30 KiTaG zugewiesenen Landesmittel werden gemeinsam mit den Kreismitteln, jedoch getrennt nach dem jeweiligen Kontingent Ü3 / U3, im Rahmen der Platzbudget-Förderung berechnet und weitergeleitet.

Die dem Kreis Plön auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zur Finanzierung des Krippenausbaus vom 10.12.2012 zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel (Konnexitätsmittel) werden gesondert im Rahmen der Platzbudget-Förderung berechnet und weitergeleitet.

2.1 Platzbudget für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Aus den zur Verfügung stehenden Landes- und Kreismitteln werden jährlich drei Förderkontingente gebildet; und zwar ein Kontingent für die Förderung von Kindern über

drei Jahren (Ü3), eines für die Förderung von Kindern unter drei Jahren (U3) und ein weiteres Kontingent für die Konnexitätsmittel-U3.

Im Rahmen des jeweiligen Kontingentes wird das individuelle Angebot einer Einrichtung dem Bestands- und Bedarfsplan des Vorjahres (Stand 01.11.) entnommen.

Als Kriterien für das individuelle Angebot einer Einrichtung gelten

- die Anzahl der genehmigten Plätze (Ausnahme bei Integrationsgruppen = 11 Plätze)
- die Anzahl der Gruppen
- die Gruppenform (I-Gruppe)
- die täglichen Betreuungsstunden

Daneben werden auch berücksichtigt

- der Leitungsaufwand
- die besondere Situation einzügiger Einrichtungen
- die Schließzeiten (Ferien).

Die Kriterien fließen mit den in der Anlage 1 festgelegten Gewichtungsfaktoren in die weitere Berechnung ein.

Die Zuschussberechnung erfolgt je Förderkontingent (Ü3, U3 und U3-Konnextität) in zwei Berechnungsschritten:

a) Durch Multiplikation der einzelnen Qualitäts- und Angebotskriterien einer Einrichtung werden die „Wertungspunkte“ einer Einrichtung ermittelt.

$$\begin{aligned} & \text{genehmigter Platz} \times \text{tägl. \u00d6ffnungszeiten in Stunden} \times \text{Gruppenform in differenzierter} \\ & \text{Gewichtung (z.B. 1,2 I-Gruppen)} \times \text{Zuschlag einz\u00fcgig} \times \text{Schlie\u00dfzeiten in} \\ & \text{Wochen (Ferien)} \times \text{Leitungsfaktor mehrz\u00fcgig} \times \text{Betreuungsmonate im} \\ & \text{F\u00f6rderzeitraum} \\ & = \text{Wertungspunkte einer Einrichtung} \end{aligned}$$

b) Die Division der jeweils zur Verf\u00fcgung stehenden Haushaltsmittel durch die Summe der „Wertungspunkte“ aller Einrichtungen ergibt den Euro-Wert je Wertungspunkt. Der so ermittelte Euro-Wert ist anschlie\u00dfend mit den Wertungspunkten der einzelnen Einrichtung zu multiplizieren, um deren F\u00f6rderbetrag zu ermitteln.

$$\begin{aligned} & \text{F\u00f6rderbetrag des HH-Jahres : Summe aller Wertungspunkte} \\ & = \text{Euro-Wert eines Wertungspunktes} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} & \text{Wertungspunkte einer Einrichtung} \times \text{EUR-Wert eines Wertungspunktes} \\ & = \text{F\u00f6rderbetrag/Zuschuss} \end{aligned}$$

2.1.1 Rückwirkende Förderung

Zusätzlich geschaffene U 3 Plätze, die im laufenden Förderjahr entstehen und die bislang nicht im Fördersystem enthalten waren, sollen rückwirkend im Folgejahr eine Förderung erhalten. In diesen Fällen werden die Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum, der regelmäßig 12 Monate umfasst, entsprechend erhöht.

Beispiel: Für eine am 01.11. des Vorjahres zusätzlich geschaffene Krippengruppe wären dann 17 Betreuungsmonate anzusetzen.

2.2 Förderung pro Kind und Tag

Kindergartenähnliche Einrichtungen oder Gruppen mit mindestens 6 Stunden wöchentlicher Öffnungszeit, die von der Landesförderung nicht berücksichtigt werden, erhalten einen Zuschuss des Kreises von 1,50 Euro pro belegtem Platz und Öffnungstag.

3. Verfahren und Auszahlung

Anträge für die Mittelzuweisung sind von den Trägern der Kindertageseinrichtungen nicht zu stellen. Die für die Zuwendungen erforderlichen Angaben werden grundsätzlich dem Bestands- und Bedarfsplan Stand (01.11. des Vorjahres) entnommen.

Die Ermittlung der jährlichen Zuwendung erfolgt getrennt nach dem jeweiligen Förderkontingent und entsprechend der vorgenannten Berechnungsmodalitäten. Die Landesmittel werden mit den Kreismitteln zusammengefasst.

Die besondere Zuweisung von Landesmitteln, die auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zur Finanzierung des Krippenausbaus erfolgt (Konnexitätsmittel), wird nach dem Förderbudget U3-Konnexität berechnet, gesondert ausgewiesen und ausgezahlt.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in zwei Abschlägen. Die erste Abschlagszahlung erfolgt im April und zwar in Höhe von 60% des Vorjahreszuschussbetrages. Unter Verrechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt im September die Schlusszahlung.

Verwendungsnachweise sind nicht zu erstellen. Zum 31.03. eines jeden Jahres sind von den Trägern jedoch die Höhe der Betriebskosten und die Gesamtsumme der Elternbeiträge (ohne Sozialstaffelausfälle) mitzuteilen. Darüber hinaus ist eine Zusicherung der zweckgemäßen Verwendung der Mittel (Kreis und Land) vorzulegen.

Der Zuschuss wird als Festbetrag für das laufende Haushaltsjahr gewährt.

Verrechnungen / Nachzahlungen eines für das Haushaltsjahr festgestellten Budgets erfolgen grundsätzlich nicht; ausgenommen hiervon ist die Schließung einer Einrichtung. In diesem Fall wird der Zuschuss für die Monate, in denen die Einrichtung geschlossen war, zurückgefordert.

Die Träger kindergartenähnlicher Einrichtungen und Gruppen beantragen bis zum 01.03 die Förderung „*pro Kind und Tag*“ auf dem vorgegebenen Antragsvordruck (Anlage I / 1). Die Mittel werden immer für das vergangene Jahr abgefordert. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im Mai.

4. In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Plön, den 11.07.2017

gez.
Stephanie Ladwig
Landrätin

Anlage
zur
Anlage I/Förderung von Kindertageseinrichtungen

Die Faktoren des Platzbudgets

Die Betreuungsfaktoren

- Integrationsgruppe 1,2
- Kindertagespflegestelle 0,75

Die Leitungsfaktoren unter Berücksichtigung der Gruppenarten

- bei 2 Gruppen 1,1
- bei 3 oder 4 Gruppen 1,15
- ab der 5. Gruppe 1,2

- Öffnungszeiten der Gruppe tägliche Betreuungsstunden
- Einzügig oder Waldgruppe 1,2
- Schließungszeiten 1